

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 3.

Kiel, den 4. Februar

1929.

Inhalt: 28. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter (S. 29). — 29. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen (S. 30). — 30. Weiteres Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten (S. 31). — 31. Einpfarrung von Grundbesitz in die Kirchengemeinde Humptrup (S. 32). — 32. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege (S. 33). — 33. Kirchenkollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora (S. 33). — 34. Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude (S. 35). — 35. Reichsunfallverhütungswoche vom 24. Februar bis 3. März 1929 (S. 35). — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Beilage: Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1928.

Nr. 28. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922.

Vom 29. November 1928.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Kirchengesetz für die Wahlen der Kirchenvertreter vom 30. September 1922 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1924, S. 151) wird wie folgt abgeändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für jede Kirchengemeinde stellt der Kirchenvorstand eine allgemeine Wählerliste auf, in die von Amts wegen alle volljährigen Gemeindeglieder einzutragen sind, soweit sie nicht von der Ausübung des Wahlrechts gemäß § 21 der Verfassung ausgeschlossen sind. Die allgemeine Wählerliste ist dauernd auf dem laufenden zu halten und bildet in den Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken die Grundlage der für jeden Stimmbezirk aufzustellenden besonderen

Wählerliste. In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk bildet die allgemeine Wählerliste gleichzeitig die besondere Wählerliste. Die Wählerlisten können auch in der Form der Kartei aufgestellt werden.

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die besonderen Wählerlisten sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.

Kiel, den 29. Januar 1929.

Das vorstehende von der 3. ordentlichen Landesynode am 29. November 1928 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

Nr. K. R. 62.

D. Mordhorst.

Nr. 29. Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924.

(Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1925, S. 37.) Vom 4. Dezember 1928.

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Das Kirchengesetz über die Dienstvergehen der Geistlichen vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. 1925, S. 37) wird wie folgt abgeändert:

1. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Hatte der Angeeschuldigte einen Anspruch auf Ruhegehaltsversorgung, so stehen ihm und seinen Hinterbliebenen die Beträge zu, die sie im Falle der Angestelltenversicherung als Ruhegeld und Hinterbliebenenrente nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes erhalten würden.“

2. § 8 erhält folgenden Absatz 3:

„Die Disziplinarbehörde kann in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß dem Angeeschuldigten, abgesehen von dem ihm nach Absatz 2 zustehenden Betrage, Ruhegehaltsversorgung auf bestimmte Zeit oder bis zu seiner Wiederanstellung oder auf Lebensdauer oder auf Widerruf zu belassen ist. Das Recht des Widerrufs steht dem Landeskirchenamt zu. Die Versorgung ist aber geringer zu bemessen als sie zu bemessen gewesen wäre, wenn der Angeeschuldigte zu der Zeit der Verurteilung wegen Alters oder Krankheit hätte in den Ruhestand versetzt werden müssen.“

3. § 9 erhält folgenden Absatz 3:

„Trotz des Verlustes des Anspruchs auf Ruhegehalt stehen die im § 8 Absatz 2 bestimmten Beträge auch in diesen Fällen zu.“

4. In § 4 ist an Stelle der am Schluß angeführten Bezugnahme (§ 9 Absatz 1) zu setzen: „(§ 9 Absatz 1 und 3)“.

5. § 39 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Einem ordinierten Geistlichen, welcher kein Kirchenamt bekleidet, sind die Rechte des geistlichen Standes, unter Berücksichtigung des § 9 Absatz 3, ganz oder teilweise zu entziehen, wenn er sich eines für einen Geistlichen der Landeskirche unwürdigen Verhaltens schuldig macht.“

Kiel, den 29. Januar 1929.

Das vorstehende von der 3. ordentlichen Landessynode am 4. Dezember 1928 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 61.

Nr. 30. Weiteres Kirchengesetz zur Abänderung des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924.

(Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1925, S. 51.) Vom 4. Dezember 1928.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Kirchengesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1925, S. 51) wird wie folgt abgeändert:

1. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Verliert ein Stelleninhaber nach Ablauf der im § 7 vorgesehenen Dienstzeit sein Amt im Disziplinarverfahren, so stehen ihm und seinen Hinterbliebenen die Beträge zu, welche sie im Falle der Angestelltenversicherung nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes als Ruhegeld und Hinterbliebenenrente erhalten würden.“

2. Dem § 9 ist folgender neuer Absatz 4 anzufügen:

„Die Höchstgrenze des dem Stelleninhaber von der Disziplinarbehörde etwa zu bewilligenden Ruhegehalts richtet sich nach den jeweilig für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.“

3. In § 15 Absatz 1 ist hinter „aberkannt sind“ zu setzen:

„insoweit, als das Ruhegehalt das nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes sich ergebende Ruhegeld übersteigt“.

4. In § 22 Absatz 1 Ziffer 1 b ist hinter „entzogen wird“ zu setzen:

„jedoch nur insoweit, als das Witwen- und Waisengeld die im Falle der Angestelltenversicherung nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes sich ergebende Hinterbliebenenrente übersteigt“.

Artikel II.

„Die Kirchenregierung wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der sich aus dem Abänderungsgesetze vom 3. Juni 1926 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 96) und aus diesem Gesetze ergebenden Fassung bekanntzumachen.“

Kiel, den 29. Januar 1929.

Das vorstehende von der 3. ordentlichen Landessynode am 4. Dezember 1928 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 60.

Nr. 31. Einpfarrung von Grundbesitz in die Kirchengemeinde Humptrup.

Urkunde

betreffend Einpfarrung von Grundbesitz in die Kirchengemeinde Humptrup.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden, sowie nach Anhörung der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

a) Die in der Gemarkung Wiedingharder — Gotteskoog belegenen Parzellen 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 des Kartenblatts 15, dem Landmann Hans Christ. Andresen in Hattersbüllhallig gehörig, und

b) die in derselben Gemarkung belegenen Parzellen 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 44 des Kartenblatts 15, dem Landmann Hans Heinsen Sönnichsen in Hattersbüllhallig gehörig, werden in die Kirchengemeinde Humptrup eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Februar 1929 in Kraft.

Kiel, den 16. Januar 1929.

(Siegel)

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

gez. Simonis.

Nr. C. 137.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Schleswig, den 24. Januar 1929.

(Siegel)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. Dr. Fleß.

Kiel, den 5. Februar 1929.

Vorstehende Einpfarrungsurkunde wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 439 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 32. Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege.

Kiel, den 11. Februar 1929.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. Seite 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß an allen Sonntagen, an denen in diesem Jahre Konfirmationen stattfinden, in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, in den Konfirmationsgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der kirchlichen Jugendpflege abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit gerade dieser Sammlungen ersuchen wir die Herren Geistlichen, dieselbe nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, vom Sonntag Palmarum an gerechnet, unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank, Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 687.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 33. Kirchenkollekte für die Deutsche Auslandsdiaspora.

Kiel, den 29. Januar 1929.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Sonntag „Oculi“ — am 3. März d. Js. — in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der kirchlichen Versorgung deutscher evangelischer Kirchengemeinden im Aus-

Land abzuhalten ist. Der Herr Präsident des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hat uns gebeten, anlässlich der Kollektenaussschreibung auf Folgendes hinweisen zu wollen:

Im vergangenen Jahr sind zu den alten Anforderungen, die sich aus der Auslandsdiasporaarbeit ergeben, neue gekommen. Die Zahl der an den Kirchenbund angeschlossenen Gemeinden und Geistlichen ist auf 68 gestiegen. Der dringende Hilferuf der deutschen Evangelischen in Columbien, die seit Jahren eine geordnete kirchliche Bedienung entbehren, hat die Entsendung eines Geistlichen notwendig gemacht. Eine neue große Aufgabe erwächst durch den im Juli d. Js. vom Kirchenausschuß genehmigten Anschluß der Synode von Rio Grande in Südbraßilien. Sie umfaßt 85 Geistliche, 82 Pfarrbezirke, 295 Gemeinden, im Ganzen etwa 150000 evangelische Deutsche. Besondere Förderung heißen auch die deutschen Gemeinden in den alten Kolonien Südafrikas. Jährlich wandern etwa 60000 Deutsche, darunter ein erheblicher Prozentsatz Evangelischer aus, und bedürfen, wenn sie der deutsch-evangelischen Gemeinschaft nicht verloren gehen sollen, kirchlicher Betreuung. Mit diesen Namen und Zahlen ist der Umfang der Aufgaben nicht erschöpfend umschrieben. Alteingesessenes deutsches evangelisches Volkstum großer unterstützungsbedürftiger Gebiete ist durch politische Verhältnisse ebenso bedrängt wie verhindert, engere Beziehungen zum Kirchenbund anzuknüpfen.

Der Umfang der Ausgaben würde einen Mindestbedarf von einer Million Mark beanspruchen. Wenn vorläufig auf diesen Mindestbedarf nicht gerechnet werden kann, muß umsomehr das Mögliche geschehen. Vergewenwärtigt man sich die Leistungen der Auslandsgeistlichen und Gemeinden, so erkennt man die ganze Schwierigkeit der Aufgabe. Die Gemeinden sind meist selbst klein und setzen sich zusammen aus Gliedern, die sich ihre Existenz im fremden Land unter schweren Bedingungen erst erschaffen müssen. Die Erhaltung ihrer gemeindlichen Selbständigkeit, ihrer Schule, ihrer Kirchen und Pfarrwohnungen, der Geistlichen und Lehrer, das alles zusammen ist zu schwer für diese schwachen Schultern. Die Geistlichen selbst haben ein außerordentlich schwieriges Amt. Ihre Seelsorgerbezirke reichen oft durch halbe Länder. Der Geistliche ist der Helfer der Gemeinde in ihrer Fürsorgearbeit; er ist Prediger und Lehrer zugleich; er soll das Deutschtum erhalten und stärken.

Diese Leistungen der Auslandsgeistlichen und Gemeinden fordern den stellvertretenden Dienst des Gesamtprotestantismus. Das evangelische Inlandsdeutschtum ist dem evangelischen Auslandsdeutschtum den Dienst um des Evangeliums willen und um des Deutschtums willen schuldig. Der Verlust des reformatorischen Glaubensgutes ist regelmäßig der Verlust des Deutschtums und der Verlust des Deutschtums ist oft auch der Verlust des reformatorischen Glaubensgutes.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpösten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank für Schleswig-Holstein in Kiel abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 481.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 34. Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude.

Kiel, den 5. Februar 1929.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. Februar 1928 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 28 — erinnern wir die Kirchenvorstände hiermit an die zu Beginn des Frühjahrs vorzunehmende Besichtigung der kirchlichen Gebäude, bei der die mit unserer Rundverfügung vom 23. August 1927 — C. 4431 — an sämtliche Kirchenvorstände herausgegebenen 10 Richtlinien für die Unterhaltung und Wiederherstellung kirchlicher Gebäude genau zu beachten sind.

Es kommt immer wieder vor, daß bei den älteren Kirchen kleine Umänderungen der Anmeldung nicht für wert erachtet werden. In vielen Fällen führt dieses zu Beanstandungen durch den Herrn Provinzialkonservator. Wir bringen daher unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 217 — in Erinnerung, wonach uns jede geplante Veränderung an kirchlichen Gebäuden von Denkmalswert zur Anzeige zu bringen ist.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 573.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 35. Reichsunfallverhütungswoche vom 24. Februar bis 3. März 1929.

Kiel, den 8. Februar 1929.

In einer Eingabe des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften E. B. sind wir gebeten worden, auf die Reichsunfallverhütungswoche, welche vom 24. Februar bis zum 3. März abgehalten wird, hinzuweisen und eine vertiefende Auswertung der allgemeinen Gesichtspunkte zu fördern. Wir entsprechen dieser Anregung um so bereitwilliger, als die ständig zunehmende Zahl von Unfällen die Aufmerksamkeit mehr und mehr auf die Verantwortung aller Beteiligten lenken muß. Leichtfinn und Sorglosigkeit und Gewöhnung an die Gefahr auf der einen Seite, Rücksichtslosigkeit und Egoismus auf der andern bilden in sehr vielen Fällen die entscheidende Ursache von traurigen Vorkommnissen, welche nicht nur den unmittelbar davon Betroffenen, sondern weithin auch deren Angehörige und weitere Kreise schwer heimsuchten. Wir stellen es deshalb in das Ermessen der Herren Geistlichen und Kirchenvorstände, aus Veranlassung der Reichsunfall-Verhütungswoche in geeigneter Weise auf diese innerlichen Zusammenhänge Bezug zu nehmen. Im einzelnen weisen wir auf kleine Broschüren hin, welche aus Anlaß dieser Woche vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, Köthenerstraße 37 herausgegeben sind und der Vorbeugung von Unfällen dienen wollen. Es handelt sich um den „Unfallverhütungskalender 1929“, „Landwirtschaftliche Unfallverhütung“ und „Augen auf!“ Diese Schriften können bei der genannten Stelle angefordert werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 399.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ernannt: mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 der bisherige Konsistorialassessor Dr. K i n d e r zum Konsistorialrat.
- Bestätigt: am 23. Januar 1929 die Wahl des Pastors S c h m i d t in Friedrichstadt zum Pastor in Albersdorf II.
- Eingeführt: am 20. Januar 1929 der Pastor W a g n e r als Pastor der Nordschleswigschen Gemeinde in Gravenstein;
am 27. Januar 1929 der Hilfsgeistliche Pastor H i n r i c h s e n als Pastor in Jevenstedt.
- In den Ruhestand tritt zum 1. April 1929 Propst S c h w a r z in Altona-Blankenese infolge Erreichung der Altersgrenze.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Nordhaffstedt wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben; das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Pastorat mit Garten ist vorhanden. Ortsklasse D.

An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Bericht über den Lebenslauf sind bis zum 18. Februar d. Js. bei dem Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.